© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Wasserrechtliche Fragen über den Gewässerschutz

A. GROISS

1. Tankfahrzeugunfälle

Tankfahrzeugunfälle lösen meist mehrere Gefahren aus, insbesondere können sie einen Brand, eine Explosion oder eine Gefährdung der Wasserversorgung verursachen, so daß ein solcher Unfall als Notstand bezeichnet werden kann und seine Bekämpfung vor allem eine Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit ist. Soweit ein Gewässer verunreinigt wird, ist die Bekämpfung auch eine Angelegenheit des Gewässerschutzes.

Gemäß § 31 WRG. 1959 hat jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Verunreinigung von Gewässern herbeiführen können, die im Interesse der Reinhaltung erforderliche Sorgfalt im Sinne des § 1297 ABGB. anzuwenden. Unter den Voraussetzungen des § 1299 ABGB. ist die in dieser Gesetzesstelle geforderte erhöhte Sorgfaltspflicht zu vertreten. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Wasserrechtsnovelle 1959 ist von besonderer Bedeutung eine entsprechende Sorgfalt beim Umgang mit Mineralöl und anderen schwer abbaubaren und giftigen Stoffen, die in Wasserläufen und im Grundwasser nicht bloß empfindliche, sondern auch nachhaltige und zuweilen kaum behebbare Schäden verursachen. Nach § 32 Abs. 1 WRG. 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Diese Bestimmung stellt ein grundsätzliches Verbot der Verunreinigung von Gewässern dar, allerdings mit der Möglichkeit, Ausnahmen durch wasserrechtliche Bewilligung zu gewähren.

Wenn nun bei einem Tankfahrzeugunfall Mineralöl ausfließt und ein Gewässer verunreinigt, tritt ein Zustand ein, der mit dem grundsätzlichen Verbot nach § 32 Abs. 1 WRG. 1959 im Widerspruch steht. In diesem Fall ist der in § 31 WRG. 1959 bezeichnete Jedermann verpflichtet, die im Interesse

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

der Reinhaltung der Gewässer erforderliche erhöhte Sorgfalt anzuwenden. Diese Sorgfaltspflicht trifft — in Übereinstimmung mit den zivilrechtlichen Normen — den Halter des Tankfahrzeuges. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht wird dem Genannten dann angelastet werden können, wenn er vom Unfall Kenntnis hat und gegen eine drohende oder bereits eingetretene Gewässerverunreinigung nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen trifft oder durch einen Dritten veranlaßt. In diesem Fall kann ihm auch die Übertretung des grundsätzlichen Verbotes nach § 32 Abs. 1 WRG. 1959 angelastet werden. Die Wasserrechtsbehörde kann daher den Halter nach § 138 WRG. 1959 verpflichten, auf seine Kosten die zur Reinhaltung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die durch die Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beseitigen.

Diese Auslegung deckt sich mit den Erfordernissen des Gewässerschutzes und ist rechtlich vertretbar. Allerdings ist sie nicht unbestritten. Bei dieser Auslegung wird davon ausgegangen, daß § 31 eine materiell-rechtliche Bestimmung darstellt, die den hierin bezeichneten Jedermann verpflichtet, die im Interesse der Reinhaltung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dagegen wird aber auch die Ansicht vertreten, daß § 31 keinen normativen Inhalt hat, sondern nur eine Wiederholung, bestenfalls eine Klarstellung der bereits durch das ABGB. hinsichtlich der Haftung geschaffenen Rechtslage bringt. Auf Grund des § 31 könnte daher die Wasserrechtsbehörde keine Aufträge erteilen. Weiters wird bemängelt, daß eine Übertretung des grundsätzlichen Verbotes der Gewässerverunreinigung angenommen wird, obwohl die Gewässerverunreinigung infolge eines Tankfahrzeugunfalles eingetreten ist. Es könnte daher nicht von einer Übertretung im Sinne des § 138 WRG. 1959 gesprochen werden.

Ist bei einem Tankfahrzeugunfall eine Gewässerverunreinigung zu befürchten, so ist in der Regel „Gefahr im Verzug" gegeben, das heißt zur Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens und zur Erlassung eines Bescheides und zu seiner Vollstreckung steht keine Zeit zur Verfügung. Die im Interesse des Gewässerschutzes erforderlichen Sofortmaßnahmen werden daher in der Regel auf Grund des § 122 WRG. 1959 vorläufig angeordnet, wonach die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzug — zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen, zum Schutze Dritter auf deren Antrag — die erforderlichen einstweiligen Verfügungen treffen kann. Sobald die Verhältnisse eine endgültige Entscheidung zulassen, ist ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchzuführen und die Angelegenheit abschließend durch Bescheid zu regeln. Dabei ist klarzustellen, ob die Voraussetzungen nach § 138 WRG. 1959 gegeben sind und welche Maßnahmen dem Verpflichteten endgültig aufzutragen sind bzw. welche Kosten er für die bereits durch-

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

geführten Maßnahmen zu tragen hat. Wenn nun dieses Verfahren ergeben sollte, daß die mit Einstweiliger Verfügung getroffenen vorläufigen Anordnungen abschließend nicht aufgetragen werden können, da ein Verpflichteter nach dem Wasserrechtsgesetz nicht ermittelt werden kann, kommt der Frage eine aktuelle Bedeutung zu, ob nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen oder zur Tragung der Kosten gegeben ist.

Nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vom 21. Jänner 1959, BGBl. Nr. 48, hat der Halter eines Tankfahrzeuges dem Grundeigentümer oder dem Wasserberechtigten den Schaden zu ersetzen, der infolge eines Tankfahrzeugunfalles durch die Beschädigung eines Grundstückes oder Beeinträchtigung einer Wasserbenutzungsanlage entstanden ist. Gemäß § 16 Abs. 1, Z. 2 und 3 des zitierten Gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 69, haftet der Halter eines Tankfahrzeuges für Sachschäden im Rahmen der Erfolgshaftung bis zu einem Betrag von S 450.000.—. Bei Verschulden (auch des Lenkers) haftet der Halter unbeschränkt. Der Geschädigte ist aber verpflichtet, der Entstehung oder der Vergrößerung eines Schadens im Rahmen der Zumutbarkeit entgegenzuwirken. Eine Verletzung dieser Rettungspflicht wird als Mitverschulden gewertet, so daß sich der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gemäß § 1304 ABGB. entsprechend vermindert. Läßt sich das Verhältnis nicht bestimmen, ist der Schaden zu gleichen Teilen vom Schädiger und Geschädigten zu tragen. Der Geschädigte hat aber Anspruch auf Ersatz des Rettungsaufwandes, das sind die Kosten, die er zur Verhinderung oder zur Verminderung eines Schadens aufgewendet hat. Wenn nun infolge eines Tankfahrzeugunfalles Benzin in das Grundwasser versickert und die Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde gefährdet, ist die Gemeinde als gefährdete Wasserberechtigte zivilrechtlich verpflichtet, Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung des Schadens zu treffen. Den dadurch entstehenden Rettungsaufwand kann sie vom haftpflichtigen Halter des Tankfahrzeuges im Rahmen des Schadenersatzanspruches verlangen. Unternimmt die Gemeinde nichts gegen den Eintritt oder die Vergrößerung des Schadens, so vermindert sich ihr Schadenersatzanspruch entsprechend.

Diese zivilrechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Schädiger und Geschädigten. Wenn nun bei solchen Schadensfällen Dritte ohne Auftrag Maßnahmen treffen, die der Abwehr eines bevorstehenden Schadens von Geschädigten oder dem Vorteil des Geschädigten dienen, so sind bei der Beurteilung des Ersatzes der dadurch entstandenen Kosten die Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1036 und 1037 ABGB.) heranzuziehen. Nach § 1036 ist der notwendig und zweckmäßig

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

gemachte Aufwand zu ersetzen, wenn er zur Abwehr eines bevorstehenden Schadens gemacht wurde. Nach § 1037 sind die Kosten auch zu ersetzen, wenn die Maßnahmen dem überwiegenden Vorteil des anderen dienten. Ein zur Verhinderung oder zur Verminderung eines Schadens gemachter Aufwand dient jedenfalls zur Abwehr eines bevorstehenden Schadens und wird überdies auch zum überwiegenden Vorteil des Geschädigten gemacht. Schreitet jemand aus Veranlassung eines Dritten ein, also etwa auch einer Behörde, so steht ihm der Verwendungsanspruch gemäß § 1041 ABGB. gegen den zu, dem sein Verhalten Nutzen bringt.

Schließlich sei erwähnt, daß auch andere Gesetze, wie zum Beispiel das n. ö. Katastrophenhilfsdienstgesetz, das o. ö. Katastrophenhilfsdienstgesetz und Feuerwehrgesetze verschiedener Bundesländer Bestimmungen über den Kostenersatz vorsehen. Auch diese Bestimmungen könnten gegebenenfalls eine Rolle spielen, da bei der Bekämpfung von Tankfahrzeugunfällen jedenfalls hinsichtlich der Sofortmaßnahmen hauptsächlich die Feuerwehr herangezogen wird.

Wenn nun weder nach dem Wasserrechtsgesetz noch nach anderen Rechtsvorschriften die Tragung der Kosten auferlegt werden kann, die durch Anordnungen der Wasserrechtsbehörde entstanden sind, so hat die Kosten die Gebietskörperschaft zu tragen, der die Wasserrechtsbehörde angehört.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß vor allem im Hinblick auf die umstrittene Auslegung des § 31 WRG. 1959 das Wasserrechtsgesetz wohl keine ausreichende Rechtsgrundlage zur Wahrung des Gewässerschutzes bei Tankfahrzeugunfällen gibt. Auch durch die angeführten zivilrechtlichen Bestimmungen kann diese Lücke nicht geschlossen werden, da sie im Rahmen der Privatrechtssphäre die Frage des Schadenersatzes regeln und somit nicht als Rechtsgrundlage für wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können.

Um nun für den Gewässerschutz in dem hier besprochenen Rahmen ausreichende Bestimmungen zu schaffen, sieht die in parlamentarischer Behandlung stehende Wasserrechtsnovelle die erforderliche Ausgestaltung des § 31 WRG. 1959 vor. Demnach wird die auf das ABGB. bezogene Sorgfaltsbestimmung in eine öffentlich-rechtliche Reinhaltungsverpflichtung umgewandelt werden, wonach jedermann seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten, zu betreiben und sich so zu verhalten hat, daß eine Gewässerverunreinigung im Sinne des § 30 WRG. 1959 vermieden wird. Weiters wird hierin die Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung von Maßnahmen festgelegt, wenn durch besondere Umstände, wie zum Beispiel durch einen Unfall, die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung eintritt. Schließlich wird auch das behördliche Einschreiten geregelt, wenn der Verpflichtete

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen trifft. Die Verpflichtungen des Halters und des Lenkers (auch des Beifahrers) bei Tankfahrzeugunfällen wird speziell geregelt. Danach hat der Lenker und gegebenenfalls der Beifahrer diejenigen Sofortmaßnahmen durchzuführen, die gemäß § 25 der Tankfahrzeugverordnung 1967 in der Betriebsanweisung angegeben sind. Gemäß § 32 der Tankfahrzeugverordnung 1967 darf der Zulassungsbesitzer das Lenken und Verwenden eines Tankfahrzeuges nur Personen überlassen, die auch mit der Betriebsanweisung vertraut sind. Diese Sofortmaßnahmen umfassen einfache Tätigkeiten, die eine Verhinderung weiteren Auslaufens aus dem Behälter, die Lokalisierung des Auslaufbereiches sowie die Bindung des ausgelaufenen Öles zum Ziele haben. Die darüber hinausreichenden Maßnahmen wie Folgemaßnahmen sowie besondere Maßnahmen zum Schutz der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen und zum Schutz von Oberflächengewässern obliegen dem Halter des Tankfahrzeuges. Wenn diese Novelle Gesetz wird, ist bei Tankfahrzeugunfällen sowohl die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen als auch die Kostentragung wasserrechtlich ausreichend geregelt.

2. Lagerung und Leitung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen

Hinsichtlich der Einflußnahme der Wasserrechtsbehörde auf die Lagerung und Leitung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen muß zwischen Schutz- und Schongebieten einerseits und den anderen reinhaltungswürdigen Gewässern unterschieden werden. In Schutzgebieten ist die Lagerung oder Leitung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen in der Regel untersagt. Wenn ausnahmsweise eine solche Anlage zugelassen wird, können entsprechend weitgehende Maßnahmen im Interesse der Wasserversorgung aufgetragen werden. In Schongebieten besteht für solche Anlagen in der Regel eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Außerhalb von wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten kommt eine eigene wasserrechtliche Bewilligungspflicht für solche Anlagen nur nach § 38 WRG. 1959 in Betracht, also dann, wenn zum Beispiel eine Leitung ein Gewässer quert oder wenn die Anlage im Hochwasserabflußgebiet errichtet wird. Auch in diesen Fällen können die zur Reinhaltung der Gewässer erforderlichen Bedingungen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Darüber hinaus ist nach dem geltenden Wasserrechtsgesetz die Lagerung und Leitung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtig, da § 32 WRG. 1959 nicht ohne weiteres

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

anwendbar ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in einem verstärkten Senat mit Erkenntnis vom 13. April 1967, Zl. 1095/66/4, entschieden, daß eine Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG. 1959 nur dann gegeben ist, wenn eine Anlage zufolge ihrer *Einrichtung und Funktion* mit einer Einwirkung auf Gewässer verbunden ist, oder anders ausgedrückt, wenn ein Vorhaben unter den jeweils gegebenen Verhältnissen *regelmäßig und typisch* zu einer Gewässerverunreinigung führt. Die bloße *Möglichkeit* aber, daß ein Behälter, der zum Beispiel Mineralöl verwahren soll, undicht wird, führe noch keineswegs zum Schluß, daß diese Anlage regelmäßig eine Gewässerverunreinigung bewirkt und damit nach der geltenden Gesetzeslage bewilligungspflichtig werde. Der Verwaltungsgerichtshof verweist daher auf die Notwendigkeit, den erforderlichen Gewässerschutz nicht durch eine nicht mehr vertretbare Interpretation des Gesetzes, sondern durch eine *entsprechende Ergänzung* des Gesetzes sicherzustellen.

Die Gewässerverunreinigungen werden größtenteils durch direkte Abwassereinleitungen verursacht. Diese Einleitungen sind als Wasserbenutzungen im Wasserrechtsgesetz ausreichend geregelt. Mit der Entwicklung von Wirtschaft und Technik sind aber neue Gefahren für die Reinhaltung der Gewässer entstanden. Dabei handelt es sich um Anlagen oder Tätigkeiten, bei denen eine Einwirkung auf Gewässer zwar nicht beabsichtigt, aber möglich ist und erfahrungsgemäß auch immer wieder eintritt. So bedeutet eine weitverbreitete und ernste Gefahr für die Gewässer die Lagerung und Leitung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen. Die Gewässerverunreinigung erfolgt hiebei durch Materialbenutzung und Materialfehler, durch menschliches Versagen beim Betrieb der Anlagen und insbesondere auch durch Unfälle. Solche Gewässerverunreinigungen gefährden öffentliche Interessen, da sie von nachhaltiger Wirkung sind und auch die Wasserversorgung beeinträchtigen. Es ist daher eine entsprechende wasserrechtliche Regelung erforderlich, worauf auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem zitierten Erkenntnis ausdrücklich hingewiesen hat. Dies soll einerseits durch die unter Punkt 1 angeführte Ausgestaltung und Ergänzung des § 31 WRG. 1959 und andererseits durch die Sicherstellung der behördlichen Einflußnahme auf die Errichtung solcher Anlagen geschehen. Hinsichtlich der behördlichen Einflußnahme sieht die Wasserrechtsnovelle durch Einfügung eines § 31 a in das WRG. 1959 vor, daß die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung von wassergefährdenden Stoffen der wasserrechtlichen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen. Diese Bewilligungspflicht ist jedoch auf solche wassergefährdende Stoffe beschränkt, die geeignet sind, ein Wasservorkommen auf lange Zeit so in seiner Beschaffenheit zu beeinträchtigen, daß es für bestimmte Wassernutzungen, vor allem zur Wasserversorgung,

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

nicht mehr in Betracht kommt und die infolge ihrer häufigen Verwendung die Gefahr einer solchen Gewässerverunreinigung allgemein erhöhen. Unter diesen Voraussetzungen ist es notwendig und auch einleuchtend, bei solchen Vorhaben von vornherein durch behördliche Einflußnahme sicherzustellen, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Anderenfalls bestünde die Gefahr, daß verfügbares und geeignetes Wasser einer wasserwirtschaftlichen Nutzung insbesondere zur Wasserversorgung entzogen wird, was bei entsprechenden Vorkehrungen hätte verhindert werden können. Soweit solche Anlagen nur der Heizung von Gebäuden dienen und außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes (§ 34, 35, 37 und 54 WRG. 1959) geplant sind, ist für das wasserrechtliche Verfahren der Bürgermeister zuständig. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten, da in solchen Fällen der Bürgermeister ohnehin im Rahmen der Bauordnung tätig wird und somit durch die wasserrechtliche Kompetenz keine nennenswerte zusätzliche Belastung erfährt. Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht entfällt bei solchen Vorhaben der erwähnten Art, deren Anlagen nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, oder die dem Bergrecht oder dem Schiffahrtsrecht unterliegen, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die Gewerbebehörde, Bergbehörde oder Schiffahrtsbehörde die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung notwendigen Bedingungen in ihrem Verfahren vorzuschreiben.

Diese Regelung entspricht der seit Jahren vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verfolgten Tendenz, daß dort, wo eine Einwirkung auf Gewässer nicht vorgesehen, sondern nur möglich ist, diejenige Behörde, die solche Anlagen in der Hauptsache behandelt, außerhalb der wasserrechtlich besonders geschützten Gebiete auch die Reinhaltung der Gewässer beachtet. In wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten soll für solche Anlagen die Wasserrechtsbehörde zuständig sein. Diese Bestrebungen werden mit dem Ziel fortgesetzt, daß in allen Rechtsvorschriften, die Anlagen solcher Art zum Gegenstand haben, der Gewässerschutz in dem hier gezogenen Rahmen verankert wird. Bis dahin bildet der in der Novelle vorgesehene § 31 a eine notwendige Brücke.

3. Die „Zumutbarkeit" nach § 33 Abs. 2 WRG. 1959

Nach § 33 Abs. 2 WRG. 1959 hat der Wasserberechtigte — unbeschadet des verliehenen Rechtes — die zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen im zumutbaren Umfang und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzu-

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

passen, wenn die seinerzeitigen Vorkehrungen unzulänglich oder im Hinblick auf die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht mehr ausreichen. Wenn der Wasserberechtigte nicht von sich aus für diese Anpassung sorgt, hat ihm die Behörde den entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die aufgetragene Anpassung muß allerdings zumutbar, das heißt technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sein.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit begegnet bei gewerblichen Betrieben vielfach Schwierigkeiten. Jedenfalls werden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich nicht zumutbar sein, wenn durch die Aufwendungen hiefür der Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird. Andererseits wird die Anpassung im allgemeinen für wirtschaftlich vertretbar anzusehen sein, wenn durch die Aufwendungen zwar eine Erhöhung der Produktionskosten entsteht, aber dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens nicht so ungünstig beeinflußt wird, daß seine Existenz gefährdet wird. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit muß auch in Betracht gezogen werden, welche Nachteile die Betriebsabwässer vor allem im Hinblick auf wichtige öffentliche Interessen verursachen.

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird erreicht werden können: durch eine schrittweise Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, durch steuerliche Begünstigung, durch langfristige Darlehen mit niedriger Verzinsung und — wenn es sich um einen Verunreinigungsschwerpunkt handelt — durch Gründung einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes.

Zur Erleichterung der Finanzierung wurden seitens des Bundes wirksame Regelungen getroffen oder vorbereitet. So wurde im Einkommensteuergesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 268/67 (§ 6 c Abs. 4), der Abschreibungssatz für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit diese unmittelbar und ausschließlich zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Abwasserschäden dienen, ab 1968 einheitlich mit 60% im Jahr der Anschaffung und je 10% in den darauffolgenden Jahren festgesetzt. Eine grundlegende Regelung zur Erleichterung der Finanzierung sieht die Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz vor, die zur Zeit im Parlament behandelt wird. Danach kann der Wasserwirtschaftsfonds zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Reinigung der Abwässer von *bestehenden* Betrieben dem zur Einleitung der Abwässer in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Berechtigten Darlehen gewähren, wenn dem Berechtigten eine Abwasserbeseitigung im Sinn des § 32 und 33 WRG. 1959 bewilligt oder vorgeschrieben wurde oder das öffentliche Kanalisationsunternehmen die Einleitung der Abwässer von

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

einer Vorreinigung abhängig macht und die Errichtung oder Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage dem Berechtigten nur bei Gewährung eines Fondsdarlehens zumutbar ist. Anlagen für die Reinigung betrieblicher Abwässer sind alle Bauanlagen und Einrichtungen zur Verbesserung der Abwasserbeschaffenheit oder zur Verminderung des Abwasseranfalles. Das Darlehen darf 50% der Kosten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht übersteigen. Das zulässige Ausmaß des Darlehens erhöht sich um 10%, wenn das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt, daß die vorgesehene Reinigung der Abwässer zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft oder zwischenstaatlicher Belange dringlich ist. Diese Darlehen sind jährlich mit 3% zu verzinsen und in höchstens 20 halbjährigen Tilgungsraten zurückzuzahlen.

Durch diese Regelung werden nunmehr auch den gewerblichen und industriellen Betrieben billige und langfristige Darlehen für die Sanierung der Betriebsabwässer zur Verfügung gestellt werden. Zunächst werden die Mittel hiefür sicherlich nicht allzu groß sein. Wie hoch die Mittel in weiterer Folge sein werden, wird wesentlich auch davon abhängen, in welchem Umfang und mit welcher Bedeutung für öffentliche Interessen Sanierungsprojekte zur Darlehensgewährung eingereicht werden. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird in den meisten Fällen durch die Darlehensgewährung erreicht werden können, zumal im Rahmen des Schwerpunktprogrammes die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens in der Höhe von 60% der Herstellungskosten in der Regel gegeben sein werden. Sicherlich wird es auch Fälle geben, zum Beispiel in der Zellstoffabrikation, bei denen die Lösung des Abwasserproblems derzeit wirtschaftlich noch nicht oder schwer tragbar ist und die Zumutbarkeit auch durch die Förderung seitens der öffentlichen Hand nicht erreicht werden kann. Dies darf aber nicht dazu führen, daß in solchen Fällen im wesentlichen überhaupt nichts für die Reinhaltung geleistet wird. Hier wird zu trachten sein, im Rahmen einer Wassergenossenschaft oder eines Reinhaltungsverbandes einen zumutbaren Beitrag zu leisten.

Im Jahre 1967 hat sich ein Ministerkomitee zur Intensivierung der Gewässerschutzmaßnahmen auch mit der Frage der Sanierung der Abwasserverhältnisse bei gewerblichen und industriellen Betrieben befaßt. Die Kosten der *vordringlichen* Sanierungsmaßnahmen in den Schwerpunktgebieten auf dem Sektor der Industrieabwässer wurden mit 2 Milliarden Schilling geschätzt. Das Ministerkomitee hat der Bundesregierung unter anderem die Einbeziehung der Investitionen für gewerbliche und industrielle Abwasserreinigung in die Förderung des Bundes durch steuerliche Begünstigung und Gewährung von

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Darlehen vorgeschlagen. Nach positiver Verabschiedung der Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz können diese Vorschläge als realisiert angesehen werden.

Es kann daher erwartet werden, daß die Bemühungen zur Reinhaltung der Gewässer auf dem Industriesektor nunmehr wesentlich intensiviert werden, so daß sie mit den Reinhaltebemühungen auf dem Sektor der kommunalen Abwässer, insbesondere in den letzten Jahren, verglichen werden können.

Anschrift des Verfassers: Min.-Rat Dr. Alois GROISS, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Sektion I, Stubenring 1, A-1011 Wien.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Wasser und Abwasser

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: 1969

Autor(en)/Author(s): Groiss A.

Artikel/Article: Wasserrechtliche Fragen über den Gewässerschutz 232-232